

Barrierefreiheit

Umsetzungstipps für Unternehmen

Seit dem 1. Jänner 2016 gilt das Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen für alle Unternehmen in ganz Österreich. Alle Waren, Dienstleistungen und Informationen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen barrierefrei angeboten werden. Für die Beseitigung von Barrieren in Bauwerken, Verkehrsmittel, Verkehrsanlagen und Verkehrseinrichtungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes mit 1.1.2006 genehmigt wurden, gab es eine zehnjährige Übergangsfrist. Diese ist mit 31.12.2015 ausgelaufen.

28.02.2018

Was bedeutet Barrierefreiheit?

Laut dem Behindertengleichstellungsrecht bedeutet Barrierefreiheit, dass

- Waren und Dienstleistungen, die öffentlich verkauft werden, barrierefrei zugänglich sein müssen.
- Geschäftsräume, Lokale, etc. frei von baulichen Barrieren sind.
- alle Kundinnen und Kunden Zugang zu Informationen (z.B. Website oder Broschüren) haben müssen.

Die Broschüre „Die Einstellung macht’s“ bietet praxisrelevante Tipps, Beispiele und Checklisten zur Umsetzung barrierefreier Maßnahmen.

Welche Arten von Barrieren gibt es?

Es wird zwischen folgenden Barrieren unterschieden:

- Bauliche Barrieren
Stufen, Türschwellen, zu enge Türbreiten, fehlende Beleuchtung, etc.
- Barrieren im Verkehrsbereich
Hohe Gehsteigkanten, Stufen, fehlendes Blindenleitsystem, etc.
- Barrieren im Bereich der Kommunikation
Schwer verständliche Texte in komplizierter Sprache, fehlende Übersetzung in Gebärdensprache
- Barrieren in der Informations- und Kommunikationstechnologie (z.B. Internet)
Ungenügender Farbkontrast, fehlende Textalternativen, etc.

Online Barriere-Check

Welche Bereiche meines Lokals müssen barrierefrei sein? Reicht eine mobile Rampe für den barrierefreien Zugang zum Geschäftslokal? Für Unternehmen stellen sich viele Fragen rund um das Thema Barrierefreiheit. Der Online Barriere-Check liefert einen ersten Überblick über den Status der Barrierefreiheit im Betrieb. Umfassende Antworten auf häufig gestellte Fragen liefern die FAQs zum Thema Barrierefreiheit.

Technische Informationen

Damit die Barrierefreiheit gewährleistet ist, sind bestimmte Richtlinien einzuhalten. Die wichtigsten Daten, Fakten und Tipps liefern detaillierte Informationsblätter zu folgenden Themenbereichen:

- Barrierefreiheit von Websites und Dokumenten
- Barrierefreie Spielplätze
- Barrierefreiheit im öffentlichen Raum
- Barrierefreie WC- Anlagen
- Barrierefreie Gebäudeeingänge
- Barrierefreie Türen
- Barrierefreie Hotelzimmer

Förderungen

Unter bestimmten Voraussetzungen gewährt das Sozialministerium Förderungen für investive bauliche Maßnahmen zum Abbau von vorhandenen Barrieren. Weitere Informationen dazu bieten die [Serviceseiten des Sozialministeriums](#).

Aktion Barriere:freie Unternehmen

Die [Aktion Barriere:freie Unternehmen](#) des Ministeriums ist eine Förderung für Unternehmen und soll Anreize schaffen Produkte und Dienstleistungen barrierefrei anzubieten.

Nachfolgend die wichtigsten förderrelevanten Punkte in aller Kürze.

Wer kann gefördert werden?

Antragberechtigt sind Unternehmen bis **maximal 49 MitarbeiterInnen**, die gemäß § 5 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) im Kalendermonat des Rechnungsdatums (Stichtag) ihre Beschäftigungspflicht zur Einstellung begünstigter Behinderter erfüllen bzw. die keiner Einstellungspflicht unterliegen.

Im Aktionszeitraum (Kalenderjahr) kann pro Unternehmen nur ein Antrag gestellt werden.

Was kann gefördert werden?

Rampen, Eingangstüren, Einbau von Liften, Überwindung von Niveauunterschieden, Leitsysteme, Antirutschbeschichtungen, Ausstattung von Sanitärräumen, Adaptierung von Webseiten, Onlineplattformen, die helfen Barrieren zu überwinden, Nachrüstung von Lifanlagen (zB mit akustischen Signalen)

Höhe der Förderung

Einmaliger Kostenzuschuss in Form einer Pauschalabgeltung in Höhe von **25% der Gesamtkosten** der getätigten und bereits saldierten Investition. Der Kostenzuschuss ist gedeckelt und kann für Investitionen zur Herstellung der Barrierefreiheit für zuwendungsfähige Ausgaben ab einer getätigten und bereits saldierten Investition in Höhe von **€ 1.000,-** vergeben werden. Der Kostenzuschuss beträgt **maximal € 2.500,-** (bei Investitionen von € 10.000,- und mehr) pro Aktionszeitraum und Unternehmen.

Der **Antrag ist längstens 3 Monate nach Realisierung des Vorhabens** und unter Beilegung der Rechnungen einzubringen. Als maßgebliches Datum zur Berechnung der Frist gilt das Zahlungsdatum der zuletzt datierten und saldierten Rechnung.

Insgesamt stehen € 500.000,- pro Aktionszeitraum (=Kalenderjahr) zur Verfügung. Die Vergabe der Förderung erfolgt chronologisch in der Reihenfolge des Vorliegens der vollständigen Unterlagen (first-come-first-serve Prinzip).

[Detailinformationen und das Antragsformular](#)